

III. Nachtrag zum Sozialhilfegesetz

Antrag vom 25. Februar 2013

SP-GRÜ-Fraktion (Sprecherin: Haag-St.Gallen)

Art. 16ter (neu): Streichen.

Begründung:

Die bestehenden gesetzlichen Grundlagen genügen, um für Sachverhaltsermittlungen Sozialhilfeinspektoren einzusetzen.

Eventualantrag für den Fall, dass der Kantonsrat den Antrag ablehnt:

Art. 16ter Abs. 2 Bst. b: Streichen.

Begründung:

Besuche am Arbeitsplatz stellen einen ungerechtfertigten und unnötigen Eingriff in die Privatsphäre der hilfesuchenden Person dar. Die bestehenden Möglichkeiten der Sachverhaltsabklärungen (Auskünfte, Hausbesuche, Beobachtungen im öffentlichen Raum) genügen.